

# Versicherungsschutz erst ab der Haustür

Unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen Arbeitnehmer in der Regel erst dann, wenn sie auf dem Weg zur Arbeit die Außentür eines Wohnhauses bzw. des von ihnen bewohnten Gebäudes durchschritten haben. Auf dem Rückweg endet der Versicherungsschutz spätestens dort. Was innerhalb des bewohnten Gebäudes liegt, gehört zum unversicherten „häuslichen Wirkungskreis“.

An dieser jahrzehntelanger Rechtsprechung und den damit gesetzten starren Grenzen will das Bundessozialgericht im Interesse der Rechtssicherheit auch mit Blick auf die Tatsache festhalten, dass zunehmend an heimischen Computern gearbeitet wird. Die Bundesrichter sehen anderenfalls „keine berechenbare Grenze des Versicherungsschutzes mehr“.

Im konkreten Fall wiesen sie die Revision eines Angestellten zurück, der zu Hause in seinem Arbeitszimmer die Unterlagen für eine Bauabnahme vorbereitet hatte. Auf dem Wege zur Baustelle bemerkte er, dass er die Unterlagen vergessen hatte. Er kehrte deshalb in seine Wohnung zurück, holte die Unterlagen aus dem Arbeitszimmer und stürzte auf dem Wege zur Haustür noch innerhalb des Gebäudes.

Die Richter bestätigten in drei Instanzen die

Ablehnung der beklagten BG. Der Mann sei im privaten – nicht versicherten - Wohnbereich verunglückt, weil er die Außenhaustür noch nicht wieder durchschritten habe.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Umganges mit Arbeitsgerät ergab sich kein Versicherungsschutz, da keine „Beförderung“ der Betriebsunterlagen vorlag. Das Zurücklegen des Weges innerhalb des häuslichen Bereiches war nicht derart maßgebend von der Absicht beherrscht, die Unterlagen nach einem anderen Ort zu schaffen, dass dem gegenüber die Fortbewegung des Klägers als nebensächlich zurückgetreten wäre.

Im übrigen ist ein Wegeunfall ausgeschlossen, wenn Wohnung und Arbeitsstelle im selben Gebäude liegen. Bei Untrennbarkeit eines Weges hinsichtlich versicherter und nicht versicherter Tätigkeit ist Versicherungsschutz für die Tätigkeit nur zu bejahen, wenn diese gemischte Tätigkeit auch wesentlich dem Betrieb dient. Das von betrieblichen Interessen bestimmte Handeln darf jedoch nicht lediglich Nebenzweck sein. Ein Rückweg bis zur Außenhaustür, um einen vergessenen oder notwendigen Spindschlüssel, eine Brille oder eine Zahnprothese zu holen, kann somit durchaus versichert sein.

BSG-Urteil vom 07.11.2000 – BU 39/99 R -